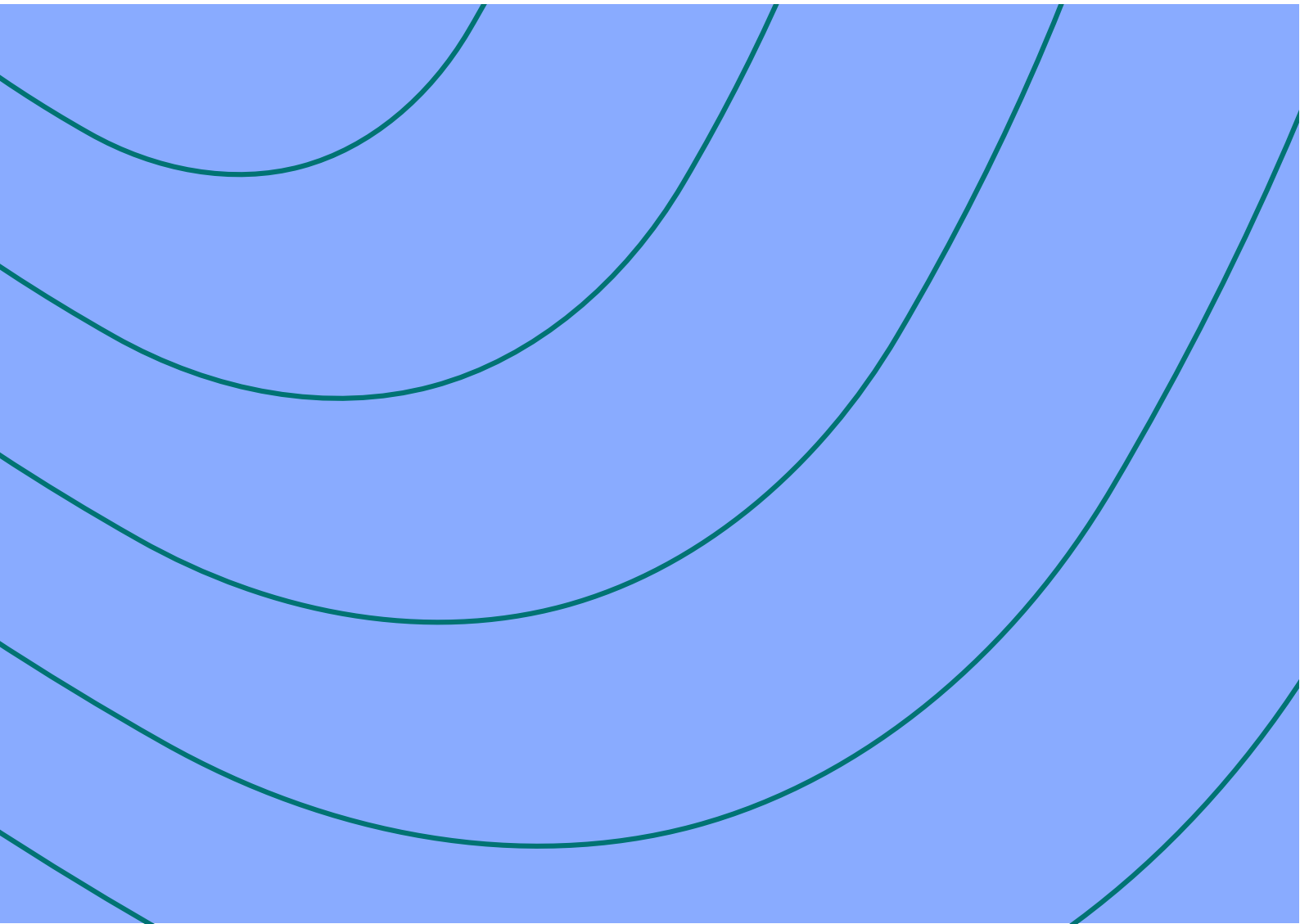


# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der New Work SE





## Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der New Work SE

Stand: 24. März 2022

### §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er befolgt die ihn betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in der jährlichen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand und auf das Wohl und die Interessen der Gesellschaft verpflichtet.
- (2) Bei der Ausführung ihrer Aufgaben haben die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.
- (4) Der Aufsichtsrat wird die Effizienz seiner Arbeit regelmäßig überprüfen.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen könnten, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

## §2 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in Ziffer 9.3 der Satzung bestimmte Amtszeit.
- (2) Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der gerichtlichen Bestellung.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Fall seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen, bereitet diese vor und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Daneben obliegen ihm die gesetzlich bestimmten Aufgaben.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

## §3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Bestimmung der Form der Sitzung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder telefonisch unter angemessener Verkürzung der Frist erfolgen.

- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge sowie Ort und Zeit der Sitzung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme mündlich, fernmündlich, schriftlich, in Textform sowie mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

## §4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind mündliche, telefonische oder schriftliche Beschlussfassungen - auch in Kombination verschiedener Kommunikationswege - zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Dies gilt entsprechend für die Beschlussfassung durch Telefax oder per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche oder per Email verfasste Stimmenabgaben überreichen lassen. In besonders dringenden Fällen, insbesondere, wenn die Sitzung ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist erfolgt, kann sich das abwesende Aufsichtsratsmitglied ferner der weiteren Möglichkeiten des § 4 Abs. 2 bedienen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die vorstehenden beiden Sätze gelten entsprechend bei Wahlen. Kommt eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates mangels Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, so ist der Beschlussgegenstand in einer unverzüglich nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einzuberufenden Sitzung dem Aufsichtsrat nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (7) Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Bestellung oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern, dass in der Regel Mitglieder des Vorstandes so bestellt oder wiederbestellt werden, dass sie während ihrer Tätigkeit eine Altersgrenze von 65 Jahren nicht überschreiten.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Abweichend hiervon können im Aufsichtsratsbeschluss andere bzw. weitere Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend ermächtigt werden.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Sitzungsort, das Datum, die Teilnehmer und die Art deren Anwesenheit, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Verhandlungsinhalt und der Inhalt der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift kann von einer nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Person angefertigt werden. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

## §5 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse. Er bestellt als ständigen Ausschuss den Prüfungsausschuss und den Technikausschuss. Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens wird der Aufsichtsrat bei Bedarf und ggf. auf Zeit einen Personalausschuss oder einen Nominierungsausschuss oder ggf. weitere Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines Ausschusses, welcher die Vorstandsbezüge behandelt, soll in der Regel der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein.
- (2) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## §6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder an. Zum Vorsitzenden soll nur im Ausnahmefall der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt werden. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sollen nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung und der internen Kontrollverfahren verfügen und unabhängig sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung der vom vorgeschlagenen Abschlussprüfer eingehol-

ten Unabhängigkeitserklärung. Der Prüfungsausschuss befasst sich außerdem mit der Vergütung des Abschlussprüfers sowie etwaigen Prüfungsschwerpunkten sowie der Erteilung des Prüfungsauftrags.

- (3) Der Prüfungsausschuss behandelt Fragen der Rechnungslegung, überwacht den Rechnungslegungsprozess und bereitet insbesondere die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts, des Konzernlageberichts, eines etwaigen Abhängigkeitsberichts sowie eines etwaigen Vorschlags für die Gewinnverwendung.
- (4) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Jahresabschluss, Lagebericht, etwaiger Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, Konzernabschluss, Konzernlagebericht, ggf. Abhängigkeitsbericht, ggf. quartalsweise Zwischenberichte, Prüfungsberichte) rechtzeitig zuzuleiten und ggf. zu diesem Zweck erforderliche sonstige Informationen zu erteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss überwacht die Effektivität der internen Revision, des internen Kontrollsystems und insbesondere des unternehmensinternen Risikomanagements. Er lässt sich über die Arbeit der internen Revision, des internen Kontrollsystems des unternehmensinternen Risikomanagements sowie über Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse berichten. Der Prüfungsausschuss überwacht die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) und lässt sich über die Compliance berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat lediglich beratende Funktion.
- (7) Der Prüfungsausschuss hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten, und zwar nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor der zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufenden Sitzung des Aufsichtsrats. Er tagt im Übrigen nach Bedarf, insbesondere zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 6 Abs. 3 und 5.

## §7 Technikausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Technikausschuss. Dem Technikausschuss gehören mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder an, von denen ein Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses bestellt wird. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sollen nicht zum Vorsitzenden des Technikausschusses bestellt werden. Alle Mitglieder des Technikausschusses sollen über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet von Web- und Mobile Technologien und Data Science sowie technischen Infrastrukturen verfügen.
- (2) Der Technikausschuss behandelt Fragen zum generellen Aufbau einer Te-  
chorganisation, Kostenstrukturen und Arbeitsweisen im Technologieumfeld

sowie Evaluierung von Technologietrends in den Bereichen der Software und Hardware.

- (3) Der Technikausschuss hat lediglich beratende Funktion.
- (4) Der Technikausschuss hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten. Er tagt im Übrigen nach Bedarf, insbesondere zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 7 Abs. 2.

## §8 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.

Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

## §9 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses.